

// Aufgaben der GEW-Vertrauensleute und ihre rechtliche Stellung //

Immer wieder treten in der täglichen Arbeit Fragen auf wie die folgenden:

- Wie weit gehen die Möglichkeiten gewerkschaftlicher Arbeit im Betrieb/in der Schule?
- Darf im Betrieb/in der Schule für die GEW geworben, auf Veranstaltungen hingewiesen, dürfen Informationen der GEW weitergegeben werden?
- Kann die GEW im Betrieb/in der Schule eine Versammlung machen?
- Kann die Betriebsleitung/Schulleitung Einfluss nehmen auf die Gestaltung des GEW-Brettes?
- Bekomme ich als Vertrauensmensch frei für eine Tagung der GEW?
- Kann die GEW mit offenkundigen Betriebs-/Schulproblemen an die Öffentlichkeit gehen?

Gesetzlicher Rahmen von Vertrauensleutearbeit

Die rechtliche Absicherung der Vertrauensleute in den Betrieben ergibt sich aus der Vereinigungsfreiheit: In Artikel 9 des GG (Jahrbuch 2015 S. 389) findet sich der Satz: *„Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“*

Das Beamtenstatusgesetz trägt dem Grundgesetzanspruch im § 52 Rechnung (Jahrbuch 2015, S. 131):

„Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften und Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie dürfen wegen Betätigung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband nicht gemaßregelt oder benachteiligt werden.“

Für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit hat sich im Übrigen die Personalvertretung einzusetzen (§ 67 Abs. 3 LPVG).

Zu dem Aufgabenrahmen findet sich in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1981 folgender Passus:

„Es bleibt den gewerkschaftlich organisierten Betriebsangehörigen unbenommen, sich – ggf. nach entsprechender Einführung – innerhalb des Betriebs, am gemeinsamen Arbeitsort, werbend und unterrichtend zu betätigen, in zulässigem Umfang Plakate aufzuhängen, Prospekte auszulegen und zu verteilen und mit den Arbeitnehmern zu sprechen.“

Dies beschreibt umfassend, was Arbeitnehmer/innen an ihrem Arbeitsplatz dürfen, egal ob dieser Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft angesiedelt ist.

Das Land Baden-Württemberg trägt dem in einer Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“, zuletzt geändert 2005 Rechnung (Jahrbuch 2015, Seite 876):

Nr. 2.4 *„Berufsverbände der Lehrer dürfen Mitteilungen an Lehrer verteilen oder an einem ihnen im Lehrerzimmer zur Verfügung gestellten Schwarzen Brett aushängen, wenn es sich um spezifisch koalitionsgemäße Informationen im Rahmen des Art. 9 Abs. 3 GG handelt.“*

Vertrauensleute in der Satzung der GEW

Dadurch, dass die GEW die Vertrauensleute in ihrer Satzung § 33 Abs. 2 verankert hat, stärkt sie deren Stellung in den Betrieben: „Die Mitglieder eines Betriebes bilden die Betriebsgruppe.“ Die Betriebsgruppen wählen alle vier Jahre Vertrauensleute entsprechend dem Kreisstatut.

Dort ist auch geregelt, wie die Vertrauensleute in der Kreisversammlung vertreten sind. Außerdem sind auf Ortsverbandsebene Vertrauensleuteversammlungen einzuberufen.

Die Satzung der GEW Baden-Württemberg eröffnet außerdem die Möglichkeit, dass ein **Team bis zu drei Personen** Vertrauensleutearbeit macht (§ 37). Nach den „Vertrauensleuterichtlinien“ des GEW-Hauptvorstandes (Seite 78 der Satzung) sind Vertrauensleute „Sprecher/innen der GEW-Gruppen“. Sie werden dort als „Verbindungsmitglieder zwischen Vorständen und Mitgliedern bezeichnet“ und vertreten ihre GEW-Gruppe gegenüber dem Leiter/der Leiterin des Betriebs oder anderen Vorgesetzten. Sie können Belange der eigenen GEW-Gruppe nach Rücksprache mit dem Kreisvorsitzenden/der Kreisvorsitzenden auch öffentlich vertreten. In dieser Funktion sind sie durch die Gewerkschaft besonders geschützt.

Handlungsspielräume von Vertrauensleuten

1. Teilnahme an gewerkschaftlichen Veranstaltungen, Vertrauensleutekonferenzen und Vertrauensleuteseminaren

Beamt/innen an Schulen kann Urlaub nach § 29 Abs. 1, Nr. 3 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung, bis zur Dauer von fünf Tagen bewilligt werden zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie „...von Organisationen durchgeführt werden, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt ...“ (Jahrbuch 2015, S. 853)

Für Tarifbeschäftigte an Schulen gilt der Tarifvertrag Länder bzw. TVÖD § 29 Abs. 4

Zuständig für die Bewilligung des Urlaubs ist die **Schulleitung**.

Für Beschäftigte bei Kirchen, Kommunen und privaten Trägern gelten meist entsprechende Regelungen.

2. Vertretung der GEW-Betriebsgruppe nach außen

Der GEW-Betriebsgruppe wird ein Problem in ihrem Betrieb bekannt, das nicht allein innerbetrieblich gelöst werden kann. Die Schulleitung/Betriebsleitung unternimmt nichts.
Was tun?

Die Vertretung einer Schule/eines Betriebs nach außen hat die Schulleitung. Dies ergibt sich aus dem § 41 Schulgesetz. Einzelne Lehrer/innen haben die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 14 Konferenzordnung). Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Außer personenbezogenen Sachverhalten gibt es im Schulbereich praktisch nichts, was nicht entweder offenkundig wäre oder aus sonstigen Gründen einer besonderen Vertraulichkeit bedürfte. In vertraulichen Angelegenheiten ist Ansprechpartnerin die Personalvertretung.

GEW-Schulgruppen können also durchaus z.B. mit statistischen Angaben wie Schülerzahlen, Klassenstärken, Unterrichtsversorgung, aber auch bei einem aktuellen Problem, wie z.B. hoher PCB-Gehalt im Schulhaus, bauliche Mängel etc. **in Absprache mit dem/der Kreisvorsitzenden** nach außen gehen, Eltern und Presse informieren.

Wichtig ist, dass die Vertrauensleute immer in ihrer GEW-Funktion kenntlich gemacht werden, denn als Einzelperson in diesem Betrieb können sie diesen nicht nach außen vertreten.

3. Vertretung der GEW nach innen

Das GEW-Brett

Vertrauensleute dürfen im Betrieb **außerhalb der Arbeitszeit und während der Pausen** informierend und werbend tätig sein. Das kann im persönlichen Gespräch geschehen, aber auch ganz besonders über das **GEW-Brett**.

Sollte ein GEW-Brett nicht vorhanden sein, muss die Leitung einen Platz im Lehrerzimmer/ im Personalraum oder einem sonstigen für die Beschäftigten zugänglichen Raum am Schwarzen Brett zur Verfügung stellen. Es sollte an einer gut sichtbaren Stelle angebracht und gegenüber anderen Informationsbereichen des Betriebs abgegrenzt sein.

Verantwortlich für die Aushänge am GEW-Brett sind die GEW-Vertrauensleute. Niemand außer ihnen kann eventuell unliebsame Aushänge entfernen.

Unstrittig sind sicher reine gewerkschaftliche Informationen. Parteipolitische Propaganda hat allerdings nichts am GEW-Brett verloren. Allgemeine politische Aussagen, die im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Wirtschaftsleben stehen und mit der Aufgabenstellung der GEW vereinbart sind, können durchaus plakatiert werden.

Im Konfliktfall sollten Vertrauensleute schnellstmöglich den **GEW-Kreisvorstand** benachrichtigen. Im direkten Gespräch mit der Schulleitung sollte die Rechts-Situation dargestellt werden, Weisungen der Leitung sollen schriftlich erfolgen, um ggf. rechtlich dagegen vorgehen zu können. Sollte keine Lösung möglich sein, bleibt der Weg einer Dienstaufsichtsbeschwerde an die nächst höhere Ebene (an öffentlichen Schulen untere Schulaufsicht bzw. Regierungspräsidium, ansonsten nächsthöhere Dienstvorgesetzte).

Für die Verteilung von Materialien in die **Postfächer** gilt dasselbe.

Der GEW-Antrag

Betriebsgruppenarbeit wird in vielen Fällen innerbetriebliche Fragen behandeln, die in Konferenzen/Dienstbesprechungen/Teamsitzungen besprochen werden. Natürlich ist es vorteilhaft, wenn die Betriebsgruppe Anträge vorbereitet und deren Behandlung in der Konferenz abspricht.

Vertrauensleute können einen Antrag allerdings nur in ihrer Eigenschaft als **stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz** einbringen und nicht in ihrer GEW-Funktion. Es bleibt ihnen allerdings unbenommen, auf Positionen der GEW zu entsprechenden Fragen hinzuweisen.

Die GEW-Betriebsgruppenversammlung im Betrieb/der Schule

Sie ist durchaus möglich und rechtlich abgesichert (GG Art. 9). Wenn der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird, kann einer Betriebsgruppe das Tragen in der Schule/im Betrieb nicht versagt werden.

Die GEW in Betriebs- und Personalversammlungen

Im § 53 LPVG ist festgelegt:

„An der Personalversammlung können mit beratender Stimme teilnehmen

1. je ein Beauftragter der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften
2. ein Beauftragter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört
- 3....(..)

Der Vorsitzende des Personalrats hat die Einberufung der Personalversammlung den Teilnahmeberechtigten mitzuteilen.

Der Personalrat kann der Personalversammlung vorschlagen, dass die Beauftragten nach Nr. 1 und 2 nicht teilnehmen sollen. Über den Ausschluss entscheidet die Personalversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Beschäftigten.“

In § 46 BetrVG ist geregelt:

„(1) An den Betriebs- oder Abteilungsversammlungen können Beauftragte der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften mit beratender Stimme teilnehmen(...)

(2) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Betriebs- oder Abteilungsversammlung sind den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften rechtzeitig mitzuteilen.“

Betriebs- und Schulgruppen

Die Betriebsgruppen sind in der Satzung der GEW Baden-Württemberg ausdrücklich verankert: „Alle Mitglieder in einem aktiven Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnis gehören unbeschadet der Zuordnung zu Fachgruppen einer **Betriebsgruppe** an“ (§ 10) und „... die Bezirke, Kreise, Ortsverbände und **Betriebsgruppen** vertreten die GEW in ihrem Bereich.“ (§ 11 Abs. 2).

Aufgaben einer solchen Betriebsgruppe können sein:

- Beratung gewerkschaftlicher, bildungspolitischer, schulischer, betriebsinterner und pädagogischer Fragen,
- Erarbeitung von Empfehlungen und Anträgen innerhalb des eigenen Betriebs und innerhalb der GEW,
- Werbung neuer Mitglieder,
- Zusammenarbeit mit dem Personalrat, dem Betriebsrat.

Impressum

Herausgeber:
Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft,
Silcherstrasse 7,
70176 Stuttgart, Tel.: (0711) 21030-0,
Fax: (0711) 21030-0, E-Mail:
info@gew-bw.de,
Internet: www.gew-bw.de,
Redaktion: Inge Goerlich, Tine Maier

 Februar 2015